

Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2022

**5809**

*KR-Nr. 187/2018*

*KR-Nr. 129/2019*

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zu den Motionen KR-Nrn. 187/2018  
betreffend Raumplanerische Massnahmen zur  
Anpassung an den Klimawandel und 129/2019  
betreffend Intensive Begrünung von urbanen Zentren  
gegen die Hitzebelastung im Zeitalter  
des Klimawandels**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. März 2022,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 187/2018 betreffend Raumplanerische Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wird um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 erstreckt.

II. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 129/2019 betreffend Intensive Begrünung von urbanen Zentren gegen die Hitzebelastung im Zeitalter des Klimawandels wird um ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 erstreckt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## Bericht

a) Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, Kantonsrat Martin Neukom, Winterthur, und Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, am 25. Juni 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Anpassung des Planungs- und Baugesetzes sowie eine Anpassung des kantonalen Richtplans vorzulegen, damit Mensch, Natur und Infrastruktur von den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels geschützt werden. Insbesondere sollen dabei auch planungsrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden für die Gemeinden, welche sich der jeweiligen lokalen Herausforderungen des Klimawandels stellen müssen.

b) Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. Juni 2020 folgende von Kantonsrat Andrew Katumba und Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, sowie Kantonsrat Thomas Wirth, Hombrechtikon, am 6. Mai 2019 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, damit in kommunalen Nutzungsplanungen zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs und der Unterstützung der Verdichtung die Pflicht zur naturnahen und standortgemässen Bepflanzung sowie zur Begrünung von Gebäuden eingeführt werden kann. Im Planungs- und Baugesetz sollen als Grundlage eine Unterbauungsziffer und eine Versiegelungsziffer als zulässige Bauvorschriften eingeführt werden. Zur Erreichung dieser Ziele und zwecks Förderung von Baumpflanzungen sollen im EG ZGB die Abstandsvorschriften überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

c) Die Fristen für die Berichterstattung und Antragstellung zu den beiden Motionen laufen am 29. Juni 2022 ab. Bis drei Monate vor Ablauf dieser Fristen kann der Regierungsrat eine Fristverlängerung um längstens ein Jahr beantragen (§ 45 Abs. 2 Kantonsratsgesetz, LS 171.1).

Beide Motionen haben eine Stärkung der planungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zum Ziel. Dieses Anliegen wird vom Regierungsrat geteilt. Die Motionen sind ein Auslöser für die laufenden Arbeiten zur Anpassung der Planungsinstrumente (insbesondere Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans) sowie zur Teilrevision verschiedener Rechtsgrundlagen (insbesondere des Planungs- und Baugesetzes [LS 700.1] und der Verkehrserschliessungsverordnung [LS 700.4]).

Mit diesen aufeinander abgestimmten Rechtsetzungsvorhaben sollen die beiden Motionen KR-Nrn. 187/2018 und 129/2019 umgesetzt werden. Mit RRB Nr. 437/2021 wurde die Baudirektion ermächtigt, ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte vom 17. Mai bis 31. August 2021. Die Auswertung der Anträge ist abgeschlossen. Es ist vorgesehen, die Vorlage im Sommer 2022 dem Kantonsrat zu überweisen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 29. Juni 2022 ablaufenden Fristen für die Berichterstattung und Antragstellung zu den Motionen KR-Nrn. 187/2018 und 129/2019 um jeweils ein Jahr bis zum 29. Juni 2023 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli